

Stellungnahme

zum

**Referentenentwurf der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und
Antidiskriminierung**

„Gesetze zur Änderung von Berliner Justizvollzugsgesetzen“

Berlin, den 16.03.2020

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	3
Gesamteinschätzung.....	4
Trennungsgrundsatz gemäß Art. 1 §11, Art. 2 §13, Art. 3 §10 (2), Art. 4 §11 (3).....	4
Ausnahmeregelung.....	4
Einzelfallentscheidung.....	5
Selbstauskunft.....	5
Isolationshaft.....	6
Transition im Vollzug.....	6
Vornamens- und Personenstandsänderung.....	6
Freie Wahl von Ärzt_innen, Psychotherapeut_innen und Gutachter_innen.....	6
Hormontherapie.....	6
Weitere selbstbestimmt gewählte körperverändernde Maßnahmen.....	7
Hilfsmittel.....	7
Unterstützung durch Beratungsstellen und Communitystrukturen.....	7
Zugang zu Informationen.....	7
Krankenversicherung.....	7
Dolmetscher_innen.....	7
Vollzugs- und Eingliederungsplanung.....	8
Durch- und Absuchung von Gefangenen.....	8
Unterbringung mit Kindern.....	8
Ausweitung auf andere Bereiche des Justizvollzugs.....	9
Schulung von Vollzugsbeamt_innen.....	9
Bedarfs- und Evaluationsforschung.....	9
Zu TransInterQueer e.V.....	10
Kontakt.....	10
Anhang 1: Stellungnahme der trans*Ratgeber-Gruppe Berlin	

Vorwort

Wir (TransInterQueer e.V.) bedanken uns für die Möglichkeit, zum vorliegenden Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung von Berliner Justizvollzugsgesetzen Stellung zu nehmen, und möchten diese Möglichkeit im Folgenden wahrnehmen. Dabei beziehen wir uns auf jene Änderungen, die im Zusammenhang mit der Anpassung des Trennungsgrundsatzes genannt werden, und auf weitere Bedarfe von trans*, inter* und nicht-binären Personen¹ im Justizvollzug, die durch diese Änderung adressiert werden sollen.

Mit seinem Beschluss vom 10. Oktober 2017 (1 BvR 2019/16) erkannte das Bundesverfassungsgericht an, dass Geschlecht nicht ausschließlich körperlich sondern maßgeblich von der selbstempfundenen Geschlechtsidentität bestimmt ist und stellte die Forderung nach einer positiven personenstandsrechtlichen Benennung von Personen auf, (a) deren Geschlechtsentwicklung gegenüber einer weiblichen oder männlichen Geschlechtsentwicklung Varianten aufweisen oder (b) die sich selbst weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zuordnen. Auf Grundlage dessen wurde im Dezember 2018 die Personenstandsoption „divers“ eingeführt.

Trotz dieser neuen Personenstandsoption und des damit verbundenen behördlichen Änderungsverfahrens kommt es weiterhin vor, dass der eingetragene Personenstand nicht die Geschlechtsidentität einer Person widerspiegelt.

Die Gründe hierfür können zum Beispiel darin liegen, dass eine Änderung des Personenstands über §45b PStG durch hürdenbehaftete und einige nicht-deutsche Staatsbürger_innen ausschließende Voraussetzungen nicht für alle Personen gleichermaßen zugänglich sind. Auch bei Personenstandsänderungen über das sogenannte Transsexuellengesetz bestehen Hürden, die das Änderungsverfahren hochschwierig und damit ebenfalls nicht für alle Personen zugänglich machen. Gleichzeitig ergibt sich aus einer Unstimmigkeit zwischen eingetragendem Personenstand und Geschlechtsidentität nicht immer automatisch auch der Wunsch nach Änderung des Personenstandseintrags, weswegen diese Änderung auch ausbleiben kann.

Der Personenstand ist also als eine Annäherung an das Geschlecht einer Person zu verstehen, dabei jedoch, ebenso wie körperliche Merkmale, niemals als die Abbildung der geschlechtlichen Zuordnung zu interpretieren. Die Geschlechtszuordnung einer Person ist maßgeblich anhand der selbstempfundenen Geschlechtsidentität festzumachen.

Dem folgend eröffnet eine Anpassung der Berliner Justizvollzugsgesetze die Möglichkeit, einen wichtigen Schritt hin zum Schutz vor Diskriminierung und Gewalt gegenüber trans*, inter* und nicht-binären Gefangenen² zu machen.

1 Trans*, inter* und nicht-binäre Personen sind alle, die sich selbst als solche definieren, sowie Personen, die andere Begriffe für sich verwenden, aber deren bei der Geburt zugewiesenes Geschlecht (zeitweise) nicht (eindeutig) dem Identitätsgeschlecht entspricht und/oder deren Identitätsgeschlecht (zeitweise) nicht (eindeutig) dem amtlichen Geschlecht entspricht und/oder deren Körper außerhalb der zweigeschlechtlichen Norm sind.

Die Begriffe Trans*, Inter* und Nicht-binär sind Selbstbezeichnungen und damit nicht geeignet für die juristische Verwendung.

2 Im Folgenden sprechen wir von Gefangenen, gemeint sind damit Gefangene, Jugendstrafgefangene, Untersuchungsgefangene und Sicherheitsverwahrte.

Gesamteinschätzung

Wir freuen uns, dass die Senatsverwaltung für Justiz verschiedene Änderungen von Berliner Justizvollzugsgesetzen hinsichtlich der geschlechtergetrennten Unterbringung auf den Weg bringen möchte, und begrüßen, dass dies unter Berücksichtigung des geltenden Personenstandsrechts geschehen soll. Außerdem befürworten wir den Versuch, damit auf Bedarfe von trans*, inter* und nicht-binären Gefangenen einzugehen, möchten dabei jedoch Versäumnisse anbringen, deren Berücksichtigung für die Erfüllung der Bedarfe trans*, inter* und nicht-binärer Gefangener unerlässlich sind. Auf diese Bedürfnisse werden wir im Folgenden näher eingehen.

Im Allgemeinen vertreten wir die Ansicht, dass Haftvermeidung ein wichtiges Ziel des Justizsystems sein muss. Dies muss insbesondere für Personen, die einer erhöhten Belastung ausgesetzt sind, wie dies bei trans*, inter* und nicht-binären Personen im Vollzug der Fall ist, geprüft werden und dabei einbezogen werden, ob die spezifischen Bedürfnisse an die Gesundheitsversorgung in Haft sichergestellt werden können und demnach eine Haftfähigkeit gegeben ist.

Aufgrund der Relevanz, geschlechtergetrennte Unterbringung im Hinblick auf die Bedarfe trans*, inter* und nicht-binärer Gefangener zu regeln, möchten wir außerdem dazu anhalten, die Änderungen auch auf Gefangene in Abschiebehaft und im Maßregelvollzug anzuwenden.

Trennungsgrundsatz gemäß Art. 1 §11, Art. 2 §13, Art. 3 §10 (2), Art. 4 §11 (3)

Wir begrüßen, dass der Gesetzestext in Bezug auf die geschlechtlich getrennte Unterbringung an geltendes Personenstandsrecht angepasst wird.

Außerdem befürworten wir den Vorstoß, Ausnahmen von dieser grundsätzlichen Trennung zu regeln, zum Beispiel in der Unterbringung von Personen, deren Geschlechtszugehörigkeit weder weiblich noch männlich ist, oder deren Personenstandseintrag nicht ihrer Geschlechtszugehörigkeit entspricht.

Ausnahmeregelung

Wir begrüßen die bewusst offen gehaltene Formulierung der Ausnahmeregelung vom Trennungsgrundsatz, da dies die Vielfalt von Geschlechtlichkeit und damit auch die Vielfalt von Fällen widerspiegelt, in denen vom Trennungsgrundsatz unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Gefangenen sowie der Erreichung des Vollzugsziels abgewichen werden muss.

Allerdings besteht unsererseits die Sorge, dass in ihrer praktischen Ausführung die Ausnahmeregelung der Tatsache nicht gerecht wird, dass sich trans*, inter* und nicht-binäre Gefangene auch unabhängig von einer abgeschlossenen Personenstandsänderung oder einer nicht-binären geschlechtlichen Zuordnung in einer besonders vulnerablen Position befinden.

Um die Anwendung der Regelung im Sinne der Gefangenen sicherzustellen, bedarf es daher einer Ergänzung der trans*, inter* und nicht-binären Personen, die durch Satz 1 und 2 des jeweiligen Absatzes nicht abgebildet werden, sodass auch diese auf Wunsch vom Trennungsgrundsatz auszunehmen sind.

Wir schlagen daher vor, die jeweiligen Absätze um einen Wortlaut zu **ergänzen**, der klar benennt, **dass auch vergleichbare Fälle von der Ausnahmeregelung eingeschlossen sind**, ohne aber den flexiblen Charakter der Regelung aufzuheben.

Einzelfallentscheidung

Das Instrument der Einzelfallentscheidung scheint zur individuellen Regelung einzelner Fälle vorerst angemessen, um einer starren Ausnahmeregelung vom Trennungsgrundsatz vorzubeugen.

Gleichzeitig wird dabei verkannt, welche entscheidende Rolle der selbstbestimmten Ausübung des eigenen Geschlechts in der Erhaltung des eigenen Gesundheitszustandes zukommt. Demnach wirkt sich die Unterbringung in einem geschlechtlich getrennten Vollzug, dem sich die gefangene Person beispielsweise nicht zugehörig fühlt, drastisch auf die Gesundheit der gefangenen Person aus.

Aus diesem Grund kann eine Einzelfallentscheidung über die Unterbringung einer Person nur zielführend sein, wenn sie sich maßgeblich nach dem Bedürfnis der jeweiligen gefangenen Person richtet.

Daher empfehlen wir von Entscheidungen durch andere, wie dies bei einer Einzelfallentscheidung der Fall ist, abzusehen und schlagen stattdessen vor, die **Entscheidung den Gefangenen selbst zu übertragen**.

Den Gefangenen soll das **Recht auf freie Wahl der Unterbringung im Frauen- oder Männervollzug und auf gewünschte Einzelunterbringung** inkl. eigener Duschzeiten zugesprochen werden. Dies beinhaltet auch einen Anspruch auf Wechsel vom Frauen- in den Männervollzug oder umgekehrt, wenn dies von der gefangenen Person gewünscht wird.

Selbstauskunft

Die Selbstdefinition der eigenen Geschlechtszugehörigkeit, unabhängig von der Personenstandseintragung, ist auch im Justizvollzug ein zentraler Aspekt des Schutzes der geschlechtlichen Identität. Hierbei muss sichergestellt werden, dass die Selbstauskunft über die eigene Geschlechtsidentität nicht durch ärztliche Atteste oder psychologische bzw. psychiatrische Gutachten ersetzt wird. Insbesondere im Rahmen der bislang vorgesehenen Einzelfallentscheidungen bezüglich der geschlechtergetrennten Unterbringung im Vollzug muss dies gewährleistet werden.

Wir schlagen daher vor, die zentrale Rolle der **Selbstauskunft über die eigene Geschlechtszugehörigkeit explizit im Gesetzestext festzuhalten** um der Fremdbestimmung z.B. durch Gutachter_innen entgegenzuwirken.

Isolationshaft

Wir begrüßen, dass Isolationshaft als vermeintliche Alternative zur Einzelunterbringung vermieden werden soll. Eine isolierte Unterbringung birgt besonders für Gefangene mit ohnehin schon stark erhöhtem Belastungsgrad eine erhöhte Gefahr für deren Gesundheit.

Daher ist eine **Isolationshaft** nicht nur zu vermeiden, sondern **auszuschließen**, insbesondere wenn die Gründe die Frage der geschlechtergetrennten Unterbringung betreffen.

Transition im Vollzug

Die gesundheitliche Versorgung von Gefangenen ist im Vollzug unbedingt sicherzustellen. Dazu gehören auch von der gefangenen Person gewünschte Transitionsmaßnahmen.

Obwohl die geplanten Änderungen auf viele der folgenden Punkte nicht explizit Bezug nehmen, sehen wir den dringenden Bedarf, gesetzliche Regelungen in Bezug auf die allumfassende Gesundheitsversorgung der Gefangenen einzuführen. Wir fordern daher eine Festschreibung des **Rechts auf rechtliche, medizinische und soziale Transition**.

Vornamens- und Personenstandsänderung

Es muss den Gefangenen möglich gemacht werden, die Änderung ihres Namens und/oder Personenstands über das sogenannte Transsexuellengesetz (TSG) bzw. über das Personenstandsgesetz (PStG) zu beantragen.

Freie Wahl von Ärzt_innen, Psychotherapeut_innen und Gutachter_innen

Die freie Wahl von Ärzt_innen, Psychotherapeut_innen und Gutachter_innen muss gewährleistet sein, da sich die Gefangenen in einer besonderen Position befinden und daher insbesondere bei körperlichen Untersuchungen und therapeutischen Sitzungen ein Vertrauensverhältnis nötig ist.

Hormontherapie

Die Weiterführung einer außerhalb des Vollzugs begonnenen Hormontherapie muss ebenso sichergestellt werden wie die Möglichkeit, im Vollzug eine Hormontherapie zu beginnen. Das Recht auf freie Wahl von Ärzt_innen ist hier insbesondere ausschlaggebend, um die kompetente Begleitung der Medikation durch Ärzt_innen mit ausreichend Erfahrung und Expertise zu ermöglichen.

Weitere selbstbestimmt gewählte körperverändernde Maßnahmen

Andere selbstbestimmt gewählte körperverändernde Maßnahmen wie Operationen müssen Gefangenen in gleichem Maße durch Ärzt_innen mit ausreichend Erfahrung und Expertise zugänglich gemacht werden wie dies bei Personen außerhalb des Vollzugs der Fall ist.

Hilfsmittel

Die Gefangenen müssen Zugang zu dem Identitätsgeschlecht entsprechenden Hilfsmitteln wie Kleidung, Perücken, Kosmetika, Binder etc. erhalten. Hierzu sind Maßnahmen zu ergreifen, die der gefangenen Person ermöglichen, Paketsendungen mit eben jenen Hilfsmitteln zu erhalten.

Der Erhalt von Sicherheit und Ordnung in der Anstalt darf nicht als Grund vorgeschoben werden, Gefangenen den Zugang zu besagten Hilfsmitteln zu verwehren.

Unterstützung durch Beratungsstellen und Communitystrukturen

Der Kontakt zu entsprechenden Communitystrukturen und (Peer-to-Peer-)Beratungsstellen zu geschlechtlicher Identität muss ermöglicht werden. Die Unterstützung durch Beratungsstellen und Communities ist in Prozessen der Identitätsfindung, der Aufarbeitung der eigenen Biographie und in Prozessen der Transition sowie im Umgang mit diskriminierenden Situationen und Strukturen unbedingt notwendig. Hierfür ist die Möglichkeit auf Ausgang, um eine Beratungsstelle zu besuchen, sowie der Internetzugang zur Einholung von Informationen notwendig.

Zugang zu Informationen

Um Gefangenen den Zugang zu Informationen insbesondere bezüglich Geschlecht, Geschlechtsidentität und Geschlechtsausübung, trans*- und inter* Realitäten, bestehenden Transitionsmaßnahmen sowie die Kontaktaufnahme zu Beratungsstrukturen und zu Personen aus trans*, inter* und nicht-binären Communities zu ermöglichen, empfehlen wir dringend den Zugang zum Internet für alle Gefangenen einzurichten.

Krankenversicherung

Zur Umsetzung des Rechts auf rechtliche, medizinische und soziale Transition schlagen wir außerdem vor, dass Gefangene grundsätzlich in der gesetzlichen Krankenversicherung verbleiben. Die Zusammenarbeit mit externen Vertragsärzt_innen oder Telemedizin könnte eine Möglichkeit sein, eine bessere Versorgung zu gewährleisten.

Dolmetscher_innen

Um das Recht auf medizinische, rechtliche und soziale Transition in Anspruch nehmen zu können, muss außerdem sichergestellt werden, dass für o.g. rechtliche, medizinische und soziale Maßnahmen Dolmetscher_innen zur Verfügung stehen.

Vollzugs- und Eingliederungsplanung

Der Beginn der o.g. Transitionsmaßnahmen muss unabhängig von der Vollzugs- und Eingliederungsplanung möglich sein, da ein Überprüfungszeitraum von sechs bis zwölf Monaten hierfür deutlich zu lang ist.

Insbesondere muss das Recht auf rechtliche, medizinische und soziale Transition bei allen o.g. Maßnahmen ohne Berücksichtigung der (voraussichtlichen) Haftdauer gewährleistet werden.

Zusätzlich sind in der Planung von Maßnahmen zur Vorbereitung der Eingliederung, Entlassung und Nachsorge spezifische Fragen und Bedürfnisse trans*, inter* und nicht-binärer Gefangener zu berücksichtigen.

Da Besagte mit einem überdurchschnittlich hohen Armutsrisiko und schlechteren Chancen auf dem Arbeitsmarkt konfrontiert sind, müssen Hilfeleistungen bereitgestellt werden, die auf eine erfolgreiche Resozialisierung hinwirken und insbesondere dem Übergang in die Obdachlosigkeit vorbeugen. Dazu ist die **Bereitstellung einer dauerhaften Unterkunft nach Haftentlassung** zu gewährleisten. Bei übergangsweiser Unterkunft in einer Wohneinrichtung sind explizit Einrichtungen zu bevorzugen, die sensibel für Bedarfe von trans*, inter* und nicht-binären Personen sind.

Zur weiteren Armutsvorbeugung raten wir außerdem dazu, die **Rentenversicherungspflicht** auch während der Haft zu **erhalten** sowie Maßnahmen zum **Erhalt von Wohnung und Arbeit bei Gefangenen in Untersuchungshaft** einzuleiten.

Durch- und Absuchung von Gefangenen

Trans*, inter* und nicht-binären Personen muss zugestanden werden, auf eigenen Wunsch von Beamt_innen eines bestimmten Geschlechts durch- oder abgesucht zu werden. Hierzu ist bereits laut §83 (3) StVollzG Bln bei „berechtigtem Interesse der Gefangenen“ vorgesehen, ihrem Wunsch nach Durch- oder Absuchung eines Bediensteten bestimmten Geschlechts zu entsprechen.

Wir schlagen **zusätzlich die Einführung eines Wahlrechts** für trans*, inter* und nicht-binäre Gefangene **bezüglich des Geschlechts der sie durch- und absuchenden Beamt_innen** vor.

Unterbringung mit Kindern

Gemäß Abschnitt 3 §15 StVollzG Bln mit Betitelung „Unterbringung von weiblichen Gefangenen mit ihren Kindern“ dürfen Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr gemeinsam mit ihren Müttern untergebracht werden. Die Regelung ist an die gesellschaftliche Realität anzupassen und **„weiblichen“ zu streichen sowie „Müttern“**

hier durch „Elternteile“, egal welchen Geschlechts, zu ersetzen.

Ausweitung auf andere Bereiche des Justizvollzugs

Da sich die Änderungen in Bezug auf Geschlechtszugehörigkeit und -ausübung der Gefangenen u.A. auf das Allgemeine Persönlichkeitsrecht stützen und sich damit auf Grundrechte beziehen, die allen Personen im Justizvollzug zustehen, empfehlen wir dringend, die genannten **Rechte ebenfalls auf Gefangene in Abschiebehaft und im Maßregelvollzug auszuweiten**.

Schulung von Vollzugsbeamt_innen

Die vorgesehenen Änderungen der Regelung bezüglich geschlechtergetrennter Unterbringung sowie Regelungen, die auf eine selbstbestimmte Geschlechtsausübung im Justizvollzug hinwirken, können nur zielführend sein, wenn gleichzeitig auch Bildungs- und Aufklärungsarbeit gefördert, finanziert und geleistet wird, um binäre Geschlechterbilder und Geschlechter- und Körpernormen und deren Auswirkungen, auch auf den Justizvollzug, zu thematisieren. Zielgruppe dieser Fort- und Weiterbildungsangebote sind die Vollzugsbeamt_innen, da diese im direkten Kontakt mit den Gefangenen stehen.

Um ein Bewusstsein für die Bedürfnisse trans*, inter* und nicht-binärer Gefangener zu schaffen, sodass ein diskriminierungssensibles Umfeld realisiert werden kann, sind die **Vollzugsbeamt_innen im Umgang mit trans*, inter* und nicht-binären Gefangenen zu schulen**. Diese Schulungen müssen von trans*, inter* und nicht-binären Selbstvertretungsstrukturen durchgeführt und angemessen finanziert werden.

Bedarfs- und Evaluationsforschung

Bislang fehlt es in Deutschland an Studien, die die Situation und Bedarfe von trans*, inter* und nicht-binären Gefangenen im Detail erforschen. Genauere Bedarfe und damit verknüpfte weitere Forderungen an das Berliner Justizvollzugsgesetz können nur durch eine umfassende qualitative partizipative Forschung ermittelt werden.

Um sowohl die Auswirkungen der Regelung auf die Lebensrealitäten der Gefangenen zu überprüfen, als auch weitere Bedarfe von trans*, inter* und nicht-binären Personen im Justizvollzug zu ermitteln raten wir dazu, eine **öffentlich finanzierte (Begleit-)Forschung** in Auftrag zu geben, in deren Rahmen **im Austausch mit trans*, inter* und nicht-binären Gefangenen, ehemals Gefangenen und Communities** eine qualitative partizipative Studie entwickelt und durchgeführt wird.

Zu TransInterQueer e.V.

TransInterQueer (TriQ) ist eine Selbstvertretungsorganisation, gewährleistet seit 2006 ein professionelles Beratungsangebot in den Bereichen Trans* und Inter* und bietet Bildungs- und Aufklärungsarbeit zu trans* und inter* Themen sowie vielfältige Community-Angebote wie Gruppen und themenspezifische Veranstaltungen an.

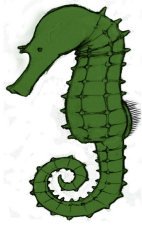
Die Stellungnahme wurde in Absprache mit der trans* Ratgeber-Gruppe erstellt. Deren Stellungnahme findet sich im Anhang.

Kontakt

TransInterQueer e.V.

Wilsnacker Str. 14
10559 Berlin

www.transinterqueer.org
triq@transinterqueer.org



trans* Ratgeber-Gruppe

Weichselstrasse 52

12045 Berlin

transratgeber@gmx.de

Berlin, 12.3.2020

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Berliner Justizvollzugsgesetzen Stand: 23. Januar 2020

Stellungnahme der trans* Ratgeber-Gruppe Berlin

Im Folgenden gehen wir auf die geplanten Änderungen im Berliner Strafvollzugsgesetz ein, insbesondere in Hinblick auf trans*, inter* und abinäre Gefangene. Die Kommentare sind jeweils für alle Kategorien der Gefängnisinsass_innen zu verstehen, also für Gefangene, Jugendstrafgefangene, Untersuchungsgefangene und Sicherungsverwahrte. Des weiteren fordern wir, die **Rechte auch auf Gefangene in Abschiebehaf sowie im Maßregelvollzug auszuweiten.**

Unsere Forderungen entstammen aus unserer eigenen Expertise als trans* und abinäre Personen. Die wirkliche Expertise liegt aber bei den trans*, inter* und (anderen) abinären Gefangenen bzw. trans*, inter* und abinären Menschen mit Gefängniserfahrung selbst. Derzeit gibt es in Deutschland einen Mangel an qualitativen partizipativen Studien, die die Situation und Bedürfnisse von trans*, inter* und abinären Gefangenen erforschen. **Deshalb fordern wir mit ausreichend finanziellen Mitteln ausgestattete Forschungen von trans*, inter* und abinären Forscher_innen/Wissenschaftler_innen, die im Austausch mit trans*, inter* und abinären Gefangenen, ehemals Gefangenen und Communities eine qualitative partizipative Studie entwickeln und durchführen, um die Bedürfnisse und Situation von trans*, inter* und (anderen) abinären Gefangenen zu verstehen.**

Wenn wir von trans*, inter* und abinär sprechen, dann meinen wir damit alle, die sich selbst als trans*, inter* und/oder abinär definieren, sowie auch alle, die andere Begriffe für sich verwenden,

die bei Geburt als ein Geschlecht kategorisiert wurden, das nicht dem Geschlecht entspricht mit dem sie sich identifizieren und/oder deren Identitätsgeschlecht nicht dem amtlichen Geschlecht entspricht und/oder deren Körper außerhalb der zweigeschlechtlichen Norm ist. **Zentral ist hier die Selbstdefinition der Person, nicht ärztliche oder sonstige Atteste.**

Trans*, inter* und abinäre Personen sind in Haft einem **stark erhöhten Belastungsgrad** ausgesetzt und die Gefahr der Traumatisierung ist hoch. **Haftvermeidung** muss also immer an erster Stelle stehen. Es muss geprüft werden, ob überhaupt Haftfähigkeit vorliegt, hierbei ist auch einzubeziehen, ob die spezifischen Bedürfnisse an die Gesundheitsversorgung in Haft sichergestellt werden können. Programme zur Haftvermeidung sind unbedingt zu bevorzugen.

Die Stellungnahme ist in fünf Teile aufgeteilt: Trennungsgrundsatz, Vollzugs- und Eingliederungsplanung, Ersatzfreiheitsstrafen, Kommunikationsmittel und Fixierung. Jeder Teil betrifft auch trans*, inter* und abinäre Gefangene, die Forderungen sind nicht nur auf die Änderung des Trennungsgrundsatzes beschränkt.

Trennungsgrundsatz

In der geplanten Änderung ist vorgesehen, dass im Einzelfall von dem Grundsatz der getrennten Unterbringung abgesehen werden kann.

Wir fordern hier:

- Es muss ein **Recht auf freie Wahl der trans*, inter* und/oder abinären gefangenen Person zwischen Unterbringung im Frauen- oder Männervollzug geben**. Eine Einzelfallentscheidung ohne Recht auf freie Wahl der betroffenen Person öffnet die Tür für Willkür und kann gegen das Interesse von trans*, inter* und abinäre Gefangenen ausgelegt werden. Hier ist es sehr wichtig, dass nur die trans*, inter* und/oder abinäre gefangene Person selbst entscheiden kann, in welcher Abteilung sie untergebracht werden soll. Bedenken aufgrund der sonstigen Gefangenen dürfen keine Rolle spielen, sondern es muss im Gegenteil sichergestellt werden, dass der Vollzug seine Antidiskriminierungsverantwortung erfüllt und einen sicheren, diskriminierungsfreien Vollzug ermöglicht.

Welche Punkte dazu mindestens nötig sind, wird im Folgenden noch weiter ausgeführt

- Wie bereits in der Einleitung ausgeführt, müssen das Recht auf Wahl der geschlechtlichen Unterbringung sowie weitere unten aufgeführte Forderungen **für alle trans*, inter* und abinäre Gefangenen nach Selbstdefinition** gelten. Das heißt, alle, die sich selbst als trans*, inter* und/oder abinär definieren, sowie auch alle, die andere Begriffe für sich verwenden, aber die bei Geburt als ein Geschlecht kategorisiert wurden, dass nicht dem Identitätsgeschlecht entspricht und/oder deren Identitätsgeschlecht nicht dem amtlichen Geschlecht entspricht und/oder deren Körper außerhalb der zweigeschlechtlichen Norm sind. **Zentral ist hier die Selbstdefinition der Person, nicht ärztliche oder sonstige Atteste.**
- In der Begründung zum Gesetzesentwurf wird ausgeführt, dass die Fallzahlen zu gering sind, um eine generelle Lösung festzulegen und deshalb nach Einzelfall entschieden werden soll. Erstens finden wir, dass, wie oben ausgeführt, daraus ein Recht auf Entscheidung der trans*, inter* und abinären Gefangenen folgen muss und zweitens stellt sich uns auch die Frage, worauf sich diese Behauptung stützt. Unseres Wissens nach gibt es keine verlässlichen Zahlen, wieviele trans*, inter* und abinären Gefangenen es gibt.
- Trans*, inter* und abinären Gefangene dürfen **nicht in Isolationshaft** untergebracht werden. Isolationshaft ist nachweislich ein großer Einschnitt in die Gesundheit der Gefangenen und muss unbedingt ausgeschlossen werden. Stattdessen sollten trans*, inter* und abinäre Gefangene ein **Recht auf Einzelunterbringung und eigene Duschzeiten haben, sofern sie dies selbst wünschen.**
- Wir fordern das volle **Recht auf rechtliche, medizinische und/oder soziale Transition und Versorgung** für trans*, inter* und abinäre Gefangene. Dies wird in den nächsten Punkten genauer ausgeführt.
- Recht auf **Änderung des Namens und Personenstands nach dem TSG bzw. nach Personenstandsgesetz (PstG)**, insbesondere soll damit auch während der Haft begonnen werden können. Dies muss **unabhängig von der (voraussichtlichen) Haftdauer** möglich sein und insbesondere auch für Untersuchungsgefangene und Gefangene mit kurzer Haftdauer gelten, da eine zeitliche Verzögerung des Prozesses nicht zumutbar ist.
- **Recht auf Wahl von Ärzt_innen, Gutachter_innen und Psychotherapeut_innen:** Sowohl für die medizinische Versorgung als auch für den Änderung des Namens und

Personenstands braucht es aktuell Ärzt_innen, Gutachter_innen und Psychotherapeut_innen, die Expertise und Erfahrung mit trans*, inter* und abinären Personen haben. Um diese aufzusuchen, sollte Ausgang gewährt werden.

- Generell fordern wir hierzu, dass Gefangene **grundsätzlich in der gesetzlichen Krankenversicherung verbleiben**. Die **Zusammenarbeit mit externen Vertragsärzt_innen oder Telemedizin** könnte eine Möglichkeit sein, eine bessere Versorgung zu gewährleisten.

Recht auf medizinische Transition bzw. Behandlung

- **Hormontherapie:** muss in Haft begonnen werden dürfen, auch hier wieder unabhängig von der (voraussichtlichen) Haftdauer. Eine schon außerhalb der Haft begonnenen Hormontherapie, **ob durch Selbstmedikation oder durch Ärzt_innen**, muss in Haft weitergeführt werden können. Wie oben beschrieben, muss hier eine **freie Ärzt_innenwahl** ermöglicht werden, da nicht viele Ärzt_innen Expertise und Erfahrung mit trans*, inter* und abinären Patient_innen haben und diese Expertise und Erfahrung für eine ausreichende Gesundheitsversorgung unbedingt notwendig ist.
- **Geschlechtsbestätigende Operationen:** Diese müssen, wie außerhalb des Gefängnisses auch, als medizinische Notwendigkeit anerkannt werden. Eine **zeitliche Verschiebung aufgrund von Haft, auch bei kürzerer Haftzeit, ist nicht zu akzeptieren**. Es muss ein Recht auf geschlechtsbestätigende Operationen und freie Ärzt_innenwahl geben. Insbesondere ist die freie Ärzt_innenwahl auch hier sehr wichtig, da nicht viele Ärzt_innen die Expertise und Erfahrung für diese Operationen haben und diese Expertise und Erfahrung für eine angemessene Gesundheitsversorgung unbedingt notwendig ist.
- **Psychotherapie:** Eine begleitende Psychotherapie ist für die Kostenübernahme von Operationen durch die gesetzlichen Krankenkassen Bedingung und ist auch in Haft sicherzustellen. Auch hier ist die **freie Therapeut_innenwahl** essentiell, um das **benötigte Vertrauensverhältnis** sowie die Expertise zu gewährleisten.
- **Recht auf Dolmetscher_innen:** für alle oben aufgeführten rechtlichen und medizinischen Schritte muss sichergestellt werden, dass Dolmetscher_innen zur Verfügung stehen
- **Wechsel von Frauen- in Männervollzug bzw. umgekehrt auf Wunsch** der trans*, inter*

und abinären Gefangenen muss auch nach Haftbeginn noch möglich sein. Insbesondere während eines Transitionsprozess können sich die Bedürfnisse hier stark ändern.

- Recht auf dem Identitätsgeschlecht entsprechende **Hilfsmittel**, wie Kleidung, Kosmetika, Perücken, Binder, uvm. Diese müssen sowohl im Männer- als auch im Frauenvollzug angeboten werden. Außerdem muss auch hierfür die unbeschränkte Zusendung von Paketen wieder möglich sein.

- **Wir fordern das Recht auf Unterstützung durch trans*, inter* und abinäre Personen, Communities und Beratungsstellen:**

Für trans*, inter* und abinären Personen ist es sehr wichtig, Unterstützung von anderen trans*, inter* und abinären Personen und Beratungsstellen zu bekommen. Dies ist sehr wichtig, z.B. für den Identitätsfindungsprozess, in der Aufarbeitung der eigenen Biographie, im Umgang mit Diskriminierungserfahrungen und in Transitionsprozessen.

Wir fordern also insbesondere:

- Recht auf Ausgang, um Beratungsstellen aufzusuchen
 - Recht auf Internetzugang: z.B. um Kontakt zu Beratungsstellen aufzunehmen, für Austausch in Online-Foren der trans*, inter* und abinären Communities, für die Suche nach trans*-, inter*- und abinär- erfahrenen Ärzt_innen und Psychotherapeut_innen.
 - Auch hier: Recht auf Dolmetscher_innen
- Wir fordern **Schulungen für Vollzugsbeamt_innen** in Hinblick auf trans*, inter* und abinäre Gefangene: Im Sinne einer diskriminierungsfreien Praxis ist es wichtig, Bewusstsein für die Bedürfnisse von trans*, inter* und abinären Gefangenen bei Vollzugsbeamt_innen zu schaffen. Diese Schulungen müssen von trans*, inter* und abinären Selbstvertretungsstrukturen durchgeführt und ausreichend finanziert werden.
- Das **Recht auf körperliche Unversehrtheit** muss insbesondere für trans*, inter* und abinäre Gefangene gewahrt werden. Trans*, inter* und abinären Gefangenen müssen hier explizit in die Aufzählung der schutzbedürftigen Gruppen aufgenommen werden.

Recht auf Unterbringung mit Kindern

- in Abschnitt 3, §15 ist die Unterbringung von Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres aufführt. Diese dürfen gemeinsam mit ihren Müttern untergebracht werden. Müttern ist hier zu streichen und durch Elternteile, egal welchen Geschlechts, zu ersetzen.

Durchsuchung von Gefangenen

- Nach §83 (3) wird die Durchsuchung und Absuchung von Personen des gleichen Geschlechts durchgeführt. Dies muss wie der Trennungsgrundsatz durch eine Regelung ersetzt werden, die trans*, inter* und abinären Gefangenen selbst das Recht zuspricht zu entscheiden, von Personen welchen Geschlechts sie durchsucht werden. Trans*, inter* und abinäre Gefangene ist hier wieder wie oben im Sinne von Selbstdefinition zu verstehen.

Vollzugs- und Eingliederungsplanung

- In der Vollzugs- und Eingliederungsplanung ist vorgesehen, geplante Schritte nur alle 6 Monate, spätestens alle 12 Monate zu überprüfen. Für Gesundheitsleistungen, rechtliche Schritte und Unterstützung durch Beratungsstellen und Peer-Unterstützung von trans*, inter* und abinären Gefangenen ist dieser **Zeitraum deutlich zu lang**. Der Beginn all dieser Maßnahmen muss unabhängig von der Vollzugs- und Eingliederungsplanung möglich sein, bzw. muss diese zeitnah aktualisiert werden.
- Im Sinne einer erfolgreichen Resozialisierung müssen die Hilfeleistungen erhöht werden. Insbesondere muss ein **Recht auf eine Wohnung nach Haftentlassung** gesichert werden. Dies kann bspw. durch ein ausreichend großes, geschütztes Segment an Wohnungen der städtischen Wohnungsgesellschaften, die für ehemalige Gefangenen reserviert sind, sicher gestellt werden. Wichtig ist hier, dass sichergestellt wird, dass jede Person, die aus der Haft entlassen wird, ein Recht auf eine Wohnung hat. Hier fordern wir, dass bei der Wohnungssuche auf die **speziellen Bedarfe** von trans*, inter* und abinären Personen eingegangen wird. Da viele Personen nach der Haftentlassung zunächst in Übergangswohnrichtungen unterkommen soll hier explizit nach queeren Einrichtungen gesucht werden.
- Ebenso fordern wir zur Armutsvorbeugung den **Erhalt der Rentenversicherungspflicht** während der Haft.

Speziell für Untersuchungsgefangene

- **Untersuchungsgefangene müssen ein Anrecht auf besonderen Schutz der Erhaltung**

der Lebensumstände haben. Insbesondere darf die Wohnung, Krankenversicherung und Arbeit nicht durch Untersuchungshaft gefährdet werden. Deshalb fordern wir die Übernahme der Mietkosten, eine Übernahme der Zahlungen an die gesetzlichen Krankenkassen sowie eine gesetzliche Regelung für ein Verbot der Kündigung aufgrund von Untersuchungshaft.

- Es muss natürlich auch in Untersuchungshaft mit medizinischer und rechtlicher Transition begonnen werden dürfen.
- Eigene Kleidung muss immer möglich sein. **Sicherheit und Ordnung werden manchmal als Gründe vorgeschoben, geschlechtsbestätigende Kleidung von trans*, inter* und abinären Gefangenen zu verbieten.** Diese Klausel bei dem Recht auf eigenen Kleidung für Untersuchungsgefangene muss gestrichen werden, da sie zu einer Diskriminierung von trans*, inter* und abinären Gefangenen führt.

Ersatzfreiheitsstrafen

- Es ist zu begrüßen, dass Ersatzfreiheitsstrafen vermieden werden sollen. Dies sollte immer das Ziel sein.

Wenn die Ersatzfreiheitsstrafe dennoch durchgeführt wird, fordern wir den offenen Vollzug nicht nur als Regelfall, sondern **Ersatzfreiheitsstrafen müssen immer im offenen Vollzug** durchgeführt werden. Ein geschlossener Vollzug ist hier nie gerechtfertigt, da die Person, wenn sie die Strafe zahlen könnte, nicht nur im offenen Vollzug, sondern in Freiheit leben könnte.

Kommunikationsmittel

Es ist zu begrüßen, dass marktgerechte Preise für Telefongespräche gewährleistet werden sollen.

Wir fordern aber weitergehend:

- **Internetzugang für alle Gefangenen:** Internet ist ein elementares Kommunikationsmittel und muss, genauso wie Telefonate, sichergestellt werden. Insbesondere für trans*, inter* und abinären Gefangenen ist der Internetzugang, wie oben ausgeführt, besonders wichtig (für Recherche bezüglich rechtlicher und medizinischer Schritte, für Peer-Unterstützung, für Beratungsstellen uvm).

- **Pakete** müssen wieder voll erlaubt werden. Insbesondere für trans*, inter* und abinären Gefangene ist dies in Hinblick auf Hilfsmittel wie Kosmetika usw. sehr wichtig.

Fixierung

Wir sprechen uns generell für ein Ende der Fixierung aus. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass als Vorbeugung der Fixierung dem Grund des Verhaltens der gefangenen Person genug Aufmerksamkeit erteilt wird. Bei gewalttätigem Verhalten, das in der Folge von Diskriminierung der Person erfolgt, muss sichergestellt werden, dass die Diskriminierung verhindert wird und nicht die Person, die Diskriminierung erfährt, bestraft wird. Insbesondere ist dies zu beachten, da die besonders schwierige Situation von trans*, inter* und abinären Gefangenen besonderer Unterstützung bedarf.